

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 28. Mai 1993

129. Stück

347. Verordnung: Allgemeine Viehzählung im Jahre 1993
348. Verordnung: Änderung der Fachgruppenordnung
349. Verordnung: Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung 1986
350. Kundmachung: Flagge und Staatswappen Sloweniens

347. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Allgemeine Viehzählung im Jahre 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1990, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird — hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1993 mit Stichtag 3. Dezember eine Allgemeine Viehzählung als Vollerhebung durchzuführen. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 2. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die die in der Anlage bezeichneten Tiere halten oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh.

(2) Bei Personen, die außer Geflügel keine anderen Tiergattungen halten, ist eine Erhebung erst ab einem Mindestbestand von zehn Stück Geflügel durchzuführen.

§ 3. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (ein Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4. (1) Die Gemeinden haben die Angaben aus den Erhebungsformularen (P. 1 bis 49) in

Hilfslisten, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellt werden, zu übertragen, sodann die Gemeindesumme zu bilden und letztere in die Gemeindeblätter (Urschrift und Reinschrift) einzutragen. Die Hilfslisten und die Urschriften der Gemeindeblätter verbleiben bei den Gemeinden.

(2) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Erhebungsformulare sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 10. Dezember 1993 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben die Daten aus den Gemeindeblatt-Reinschriften in Bezirkslisten zu übertragen, Bezirkssummen zu bilden und sodann die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe, die Gemeindeblatt-Reinschriften und die Bezirkslisten bis spätestens 13. Dezember 1993 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

(4) Die Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 13. Dezember 1993 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an dieser Erhebung entstehenden Kosten je Tierhalter eine Abfindung in der Höhe von 45 S zu gewähren.

§ 6. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 1 in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Fischler

Position	Bezeichnung	Anlage	Position	Bezeichnung
			45	Truthühner Hausschlachtungen (vom 4. Dezember 1992 bis 3. Dezember 1993)
1	Fohlen unter 1 Jahr alt		46	Kälber
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt		47	Schweine
	Pferde 3 Jahre alt und älter:		48	Schafe (einschließlich Lämmer)
3	Hengste und Wallachen		49	Wildtiere in umzäunten Flächen
4	Stuten			Erfolgte die Haltung der Legehennen (Pos. 37 bis 39) vorwiegend als:
5	Pferde insgesamt		50	Bodenhaltung?
	Jungvieh bis unter 1 Jahr alt:		51	Käfig- bzw. Batteriehaltung?
6	Schlachtkälber bis 220 kg Lebendgewicht		52	Erfolgte im abgelaufenen Jahr ein Ab-Hof-Verkauf von Milch und/oder Milchprodukten?
7	andere Kälber und Jungrinder, männlich		53	Erfolgte im abgelaufenen Jahr eine Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käseerei?
8	andere Kälber und Jungrinder, weiblich			
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:			
9	Stiere			
10	Ochsen			
11	Schlachtkalbinnen			
12	Nutz- und Zuchtkalbinnen			
	Rinder 2 Jahre alt und älter:			
13	Stiere und Ochsen			
14	Schlachtkalbinnen			
15	Nutz- und Zuchtkalbinnen			
16	Milchkühe			
17	Mutter- und Ammenkühe			
18	Rinder insgesamt			
19	Ferkel (bis 20 kg Lebendgewicht)			
20	Jungschweine (von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht)			
	Mastschweine (einschließlich ausgemerzte Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:			
21	50 bis unter 80 kg			
22	80 bis unter 110 kg			
23	110 kg und mehr			
	Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:			
24	Jungsauen, noch nie gedeckt			
25	Jungsauen, erstmals gedeckt			
26	ältere Sauen, gedeckt			
27	ältere Sauen, nicht gedeckt			
28	Zuchteber			
29	Schweine insgesamt			
30	Lämmer bis unter ½ Jahr alt			
31	Schafe ½ Jahr bis unter 1 Jahr alt			
	Schafe 1 Jahr alt und älter:			
32	männlich			
33	weiblich			
34	Schafe insgesamt			
35	Ziegen (einschließlich Kitze)			
36	Kücken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr			
	Legehennen:			
37	½ Jahr bis unter 1 Jahr alt			
38	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt			
39	2 Jahre alt und älter			
40	Hähne			
41	Mastkücken und Jungmasthühner			
42	Hühner insgesamt			
43	Gänse			
44	Enten			

348. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 82/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1993, wird verordnet:

Die Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 710/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Vollversammlungen der Landeskammern beschließen im Rahmen der im Anhang (Fachgruppenkatalog) enthaltenen Bestimmungen, welche Fachgruppen zu errichten sind. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Bundeskammer. Dieser Bestätigung kommt rechtsgestaltende Wirkung zu. Bis zur Wahl des Fachgruppenausschusses und des Vorstehers werden deren Aufgaben vom Sektionsobmann oder dem von ihm bestellten Obmannstellvertreter wahrgenommen.“

(2) Die Fachverbände gelten mit dem Inkrafttreten der in § 32 Abs.1 des Handelskammergesetzes vorgesehenen Verordnung als errichtet.“

2. § 2 Abs. 3 entfällt. Die Absätze „(4)“ und „(5)“ erhalten die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

3. § 5 samt Überschrift lautet:

„§ 5. Aufgaben

(1) Jede Fachgruppe hat die fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

(2) Als fachliche Angelegenheiten gelten insbesondere:

1. die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Angelegenheiten der Mitglieder, die Stärkung des Gemeinschaftsgeistes und des Ansehens in der Gesellschaft,
2. die Sicherung der Chancengleichheit der Mitglieder im Wettbewerb, insbesondere die Beseitigung oder Verhütung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem leistungsgerechten Wettbewerb unter den Mitgliedern im Wege stehen,
3. die Förderung von Kooperationen und Gemeinschaftsaktivitäten, insbesondere die Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die Entwicklung von markt- und zukunftsorientierten Branchenkonzerten,
4. die Förderung des öffentlichen und privaten Unterrichtswesens im Interesse der Mitglieder, die Förderung der Aus- und der Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter, die Förderung der Berufsausbildung, insbesondere des Lehrlingswesens, sowie die Unterstützung des einschlägigen Prüfungswesens und die Abhaltung von Befähigungsprüfungen, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind. Die Wirtschaftsförderungsinstitute haben den Fachgruppen bei Erfüllung dieser Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die Fachgruppen haben das Einvernehmen mit ihnen zu pflegen. Desgleichen haben die Fachgruppen insbesondere die Lehrlingsstellen und Meisterprüfungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
5. die den Fachgruppen durch Gesetz oder sonstige Vorschriften eingeräumte Mitwirkung an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung, insbesondere die Ausübung der Begutachtungsrechte nach der Gewerbeordnung 1973, sowie die Mitwirkung in Berufsausbildungsangelegenheiten. Das in Gesetzen und sonstigen Vorschriften den Fachgruppen eingeräumte Begutachtungsrecht wird im Bereich der Sektion Handel durch die Sektion Handel der Landeskammer ausgeübt. Ebenso ist das Begutachtungsrecht, sobald mehrere Fachgruppen beteiligt sind, durch die zuständige Sektion der Landeskammer als „sektionseigene Angelegenheit“, sobald jedoch Fachgruppen verschiedener Sektionen beteiligt sind, durch die Landeskammer als „gemeinsame Angelegenheit“ auszuüben. Grundsätzlich ist in allen Begutachtungsfällen die Stellungnahme jeder beteiligten Fachgruppe einzuholen. Die Sektion bzw. die Landeskammer hat bei Abfassung ihres Gutachtens eine einheitliche Stellungnahme anzustreben. Läßt sich ein Interessenausgleich nicht herbeiführen, so

hat die Sektion bzw. die Landeskammer über Antrag der betreffenden Fachgruppe ihrem Gutachten die davon abweichende Stellungnahme der Fachgruppe anzuschließen,

6. die Führung von Mitgliederdateien und Statistiken, sofern sie nicht von der Landeskammer zentral geführt werden,
7. der Abschluß von Kollektivverträgen,
8. die Berichte an die Landeskammer über statistische Daten sowie grundsätzliche Fakten, Veränderungen und Zukunftsaspekte der vertretenen Branchen,
9. die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Fachgruppe und deren Mitglieder,
10. die Beratung und Information im Interesse der Mitglieder und
11. die Unterstützung der Landeskammer bei der Erarbeitung und Umsetzung gesamtwirtschaftlicher Anliegen und kammerpolitischer Zielsetzungen, sofern nicht fachliche Interessen der Fachgruppe entgegenstehen.

(3) Die Fachgruppen unterstützen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, soweit dem nicht gemeinsame Interessen entgegenstehen, auch einzelne Mitglieder und vertreten die Interessen der von ihnen erfaßten Teilgruppen. Sie können ihre Tätigkeit auf den Nachwuchs, ehemalige Mitglieder und auf die Angehörigen der Mitglieder erstrecken.“

4. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Im Bereich der Sektion Handel steht das Berufungsrecht dieser Sektion zu.“

5. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort „Landes“ durch das Wort „Bundeslandes“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „Ländern“ durch das Wort „Bundesländern“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Fachgruppenmitgliedschaft(en) der Inhaber von Berechtigungen für den Gemischtwarenhandel bestimmt der Präsident der Landeskammer gemäß der nach § 57 a Abs. 4 dritter Satz des Handelsgesetzes beschlossenen Regelung auf Grund des Geschäftsumfanges nach Anhörung der Sektion Handel. Konsumgenossenschaften und Warenhäuser, die den Gemischtwarenhandel ausüben, gehören jedoch nur der für sie vorgesehenen Fachgruppe an.“

8. Im § 8 Abs. 3 werden die Worte „den Betrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung“ durch die Worte „eine Betriebsstätte“ ersetzt.

9. Im § 8 Abs. 4 werden im ersten Satz die Worte „Berechtigungen ausgeübt werden“ durch die Worte „Berechtigung(en) ausgeübt wird (werden)“ ersetzt.

10. Im § 8 Abs. 4 wird im zweiten Satz das Wort „Berechtigungen“ durch das Wort „Berechtigung(en)“ ersetzt.

11. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mitglieder nach Abs. 1 sind ferner alle Holdinggesellschaften, zu deren Bereich zumindest ein Mitglied nach Abs. 1 gehört. Die Mitgliedschaft ist nur hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 1 gegeben. Die Eintragung einer Holdinggesellschaft im Firmenbuch gilt als Berechtigung im Sinne des Abs. 1.“

12. Im § 10 wird im ersten Satz das Wort „Beobachtung“ durch das Wort „Beachtung“ ersetzt.

13. Im § 10 wird im zweiten Satz das Wort „Sekretariate“ durch das Wort „Geschäftsstellen“ ersetzt.

14. Im § 10 entfallen im zweiten Satz die Worte „innerhalb der Sektion“.

15. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Fachgruppenausschuß und die Fachgruppentagung können ihren Sitzungen auch Personen beiziehen, die dem Organ nicht angehören und kein Recht auf Teilnahme haben. Es muß aber sichergestellt sein, daß an den Abstimmungen nur die stimmberechtigten Personen teilnehmen.“

16. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „Beobachtung“ durch das Wort „Beachtung“ ersetzt.

17. Im § 12 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Sekretär“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

18. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fachgruppenausschuß besteht aus mindestens 5 und höchstens 40 Mitgliedern.“

19. § 14 samt Überschrift lautet:

„§ 14. Bezirksvertrauenspersonen

(1) Nach Tunlichkeit hat jede Fachgruppe für die einzelnen Bezirke Vertrauenspersonen zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Fachgruppenausschuß.

(2) Die Bezirksvertrauenspersonen haben die fachlichen Interessen der in ihrem Bereich befindlichen Mitglieder wahrzunehmen und die ihnen von der Fachgruppe übertragenen Aufgaben durchzuführen. Sie haben sich hiebei der Bezirksstelle der Landeskammer zu bedienen.“

20. Im § 15 Abs. 1 lit. c wird das Wort „Einverleibungsgebühr“ durch das Wort „Eintragungsgebühr“ ersetzt.

21. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fachgruppentagung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt. An der Fachgruppentagung

sind alle Mitglieder der Fachgruppe teilnahmeberechtigt. Juristische Personen, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Eingetragene Erwerbsgesellschaften haben zur Ausübung ihrer Rechte in der Fachgruppentagung eine natürliche Person zu bevollmächtigen. Die natürliche Person hat eine Erklärung über die erteilte Vollmacht vorzulegen.“

22. Die Überschrift vor § 18 lautet:

„§ 18. Gebarung“

23. Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „Einverleibungsgebühr“ durch das Wort „Eintragungsgebühr“ ersetzt.

24. Im § 18 Abs. 3 wird die Zahl „1.“ durch die Zahl „31.“ ersetzt.

25. § 18 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Fachgruppe verwaltet ihr Anlagevermögen selbst, doch kann sie damit aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch die Landeskammer betrauen.“

26. § 18 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Ein Gebarungsüberschuß ist nach der erforderlichen Dotierung von Rückstellungen und Rücklagen (Fonds) der Gebarungsreserve zuzuführen; diese soll zumindest einen Jahresbedarf decken.“

27. Im § 19 wird das Wort „disziplinerer“ durch das Wort „fachlicher“ ersetzt.

28. Dem § 20 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Fachverbände unterstützen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, soweit dem nicht gemeinsame Interessen entgegenstehen, auch einzelne Mitglieder und vertreten die Interessen der von ihnen erfaßten Teilgruppen. Sie können ihre Tätigkeit auf den Nachwuchs, ehemalige Mitglieder und auf die Angehörigen der Mitglieder erstrecken.“

29. Die Überschrift vor § 24 lautet:

„§ 24. Verhältnis zwischen Fachverbänden und Fachgruppen“

30. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Auch in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches steht den Fachverbänden ein Weisungsrecht gegenüber den Fachgruppen nicht zu.“

31. Im § 26 wird das Wort „Sekretariate“ durch das Wort „Geschäftsstellen“ ersetzt.

32. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 und 4 und der §§ 12, 13, 16 und 17 finden sinngemäß Anwendung. § 13 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Mindestzahl der Mitglieder des Fachverbandsausschusses sechs beträgt, und § 16 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berufsgruppenausschuß drei bis zwölf Mitglieder umfassen kann.“

33. Im § 28 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

34. § 28 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Den Fachvertretern bzw. dem Vorsitzenden der Fachvertretung stehen sinngemäß die gleichen Befugnisse zu, die sonst dem Fachgruppenausschuß bzw. dem Vorsteher der Fachgruppe zukommen.“

35. Die Überschrift vor § 30 lautet:

„§ 30. Gebarung“

36. Im § 30 Abs. 1 wird das Wort „Einverleibungsgebühren“ durch das Wort „Eintragungsgebühren“ ersetzt.

37. Im § 30 Abs. 3 wird die Zahl „15.“ durch die Zahl „31.“ ersetzt.

38. § 30 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Ein Gebarungüberschuß ist nach erfolgter Dotierung von Rückstellungen und Rücklagen (Fonds) der Gebarungsreserve zuzuführen; diese soll zumindest einen Jahresbedarf decken.“

39. Im § 31 wird das Wort „disziplinärer“ durch das Wort „fachlicher“ ersetzt.

40. Nach dem § 32 werden folgende §§ 33 und 34 angefügt:

„§ 33. Übergang der Zuständigkeit

(1) Wird in einer Fachgruppe das zuständige Organ nicht fristgerecht tätig, geht die Zuständigkeit nach fruchtlosem Verstreichen einer einmonatigen Nachfrist auf das zunächst in Betracht kommende engere Organ der Fachgruppe über. Wird auch dieses Organ innerhalb eines Monats ab Übergang der Zuständigkeit nicht tätig, geht die Zuständigkeit auf das allenfalls noch in Betracht kommende Einzelorgan über. Kann ein Fachgruppenvorsteher in seinem Aufgabenbereich nicht mehr tätig werden, geht die Zuständigkeit, wenn nicht innerhalb der Fachgruppe eine Regelung getroffen wurde, auf den Sektionsobmann über. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Fachvertretungen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Fachverbände.

§ 34. Inkrafttreten

§ 13 Abs. 1, § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 348/1993 sind erst ab der nächsten Funktionsperiode der Organe gemäß § 47 Abs. 1 des Handelskammergesetzes anzuwenden.“

41. Im § 3 Abs. 2 Z 15 und Abs. 4 lit. G des Anhanges zur Fachgruppenordnung (Fachgruppenkatalog) lautet die Bezeichnung des Bundesgremiums „Bundesgremium des Handels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika“.

42. Im § 3 Abs. 4 lit. G lit. c des Anhanges zur Fachgruppenordnung (Fachgruppenkatalog) lautet die Bezeichnung des Landesgremiums „Landesgremium Wien des Handels mit alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika“.

43. § 5 Abs. 3 des Anhanges zur Fachgruppenordnung (Fachgruppenkatalog) lautet:

„(3) In Wien können innerhalb des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe zwei Fachgruppen errichtet werden, und zwar:

- a) Fachgruppe Wien für das Güterbeförderungsgewerbe, umfassend:
 - Unternehmungen der konzessionierten Güterbeförderung mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs.
- b) Fachgruppe Wien der Kleintransportunternehmungen, umfassend:
 - die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren höchste zulässige Nutzlast 600 kg nicht übersteigt.“

Schüssel

349. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Entgeltstrichtlinienverordnung 1986 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1993, wird verordnet:

Die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 618/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

- „a) bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung 1 884 S je Jahr und
- b) bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums 2 316 S zuzüglich Umsatzsteuer je Jahr beträgt,“

2. § 16 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 349/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

350. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Flagge und das Staatswappen Sloweniens

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die Flagge und das Staatswappen Sloweniens Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Schüssel

Schüssel